

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badisches Schulverordnungsblatt 1919

12 (5.5.1919)

Badisches Schulverordnungsblatt

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 5. Mai

1919

Inhalt.

**Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus
und Unterrichts:**

Die Anstellung im öffentlichen Dienste betreffend.

Die Errichtung von Beiräten im Gebiete der Unterrichts-
verwaltung betreffend.

Bekanntmachung des Landesgewerbeamts:

Die Kosten der Umzüge der Beamten betreffend.

Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Wir bringen nachstehende Verordnung der vorläufigen Volksregierung zur Kenntnis.

Verordnung.

Die Anstellung im öffentlichen Dienste betreffend.

Dem Kriegsdienst im Sinne der landesherrlichen Verordnung vom 17. November 1917, die Einwirkung des Krieges auf die Anstellung im öffentlichen Dienste betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 391), ist gleich zu achten der Dienst, der auf Grund freiwilliger Meldung bei Heeres- oder Marineverbänden zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung oder des Grenzschutzes abgeleistet wird.

Karlsruhe, den 2. April 1919.

Die badische vorläufige Volksregierung.

Der Präsident:
Geiß.

Ministerium der Finanzen:
Wirth.

Karlsruhe, den 15. April 1919.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:
Schmidt.

Stoll.

Die Errichtung von Beiräten im Gebiete der Unterrichtsverwaltung betreffend.

Der Vollzug der Verordnung obigen Betreffs vom 24. März 1919 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1919 Nr. 17 Seite 161 ff. und Schulverordnungsblatt 1919 Nr. 8 Seite 55 ff.) wird ausgesetzt. Die darin vorgesehenen Wahlen finden nicht statt. Demgemäß werden auch die Anordnungen vom 25. März 1919 (Schulverordnungsblatt Nr. 8 Seite 66) und vom 17. April 1919 (Schulverordnungsblatt Nr. 11 Seite 81/82) zurückgenommen.

Karlsruhe, den 3. Mai 1919.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.
Hummel.

Baumgraf.

Bekanntmachung des Landesgewerbeamts.

Die Kosten der Umzüge der Beamten betreffend.

Wir nehmen Bezug auf die in Nr. 9 des Schulverordnungsblattes vom 2. April 1919 veröffentlichte Bekanntmachung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 22. März 1919, die Kosten der Umzüge der Beamten betreffend, mit dem Anfügen, daß dieselbe auch auf die Beamten und Lehrer unseres Dienstbereichs sinngemäß Anwendung findet.

Karlsruhe, den 23. April 1919.

Badisches Landesgewerbeamt Abt. II.

S. B.:
Maier.

Wieber.